

TE Bvwg Erkenntnis 2026/6/20 W242 2345506-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.06.2026

Entscheidungsdatum

20.06.2026

Norm

AVG §59 Abs2

B-VG Art133 Abs4

FPG §46 Abs2

FPG §46 Abs2b

VwGVG §13 Abs2

1. AVG § 59 heute
2. AVG § 59 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 59 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. FPG § 46 heute
2. FPG § 46 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 46 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. FPG § 46 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. FPG § 46 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
6. FPG § 46 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
7. FPG § 46 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
8. FPG § 46 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
9. FPG § 46 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009

10. FPG § 46 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2005

11. FPG § 46 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005

1. FPG § 46 heute
 2. FPG § 46 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. FPG § 46 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
 4. FPG § 46 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 5. FPG § 46 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 6. FPG § 46 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 7. FPG § 46 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 8. FPG § 46 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 9. FPG § 46 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 10. FPG § 46 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2005
 11. FPG § 46 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005
1. VwGVG § 13 heute
 2. VwGVG § 13 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
 3. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2019 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 4. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 5. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013
 6. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

Spruch

,

W242 2345506-1/3E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. HEUMAYR über die Beschwerde von XXXX , geb. XXXX , StA. XXXX , vertreten durch Dr. Manfred Schiffner, RA in 8054 Seiersberg-Pirka, Haushammer Straße 2, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom XXXX , Zl. XXXX , zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. HEUMAYR über die Beschwerde von römisch 40 , geb. römisch 40 , StA. römisch 40 , vertreten durch Dr. Manfred Schiffner, RA in 8054 Seiersberg-Pirka, Haushammer Straße 2, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom römisch 40 , Zl. römisch 40 , zu Recht:

A)

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

Der Beschwerdeführer (i.d.F. als BF bezeichnet) reiste zu einem unbekannten Zeitpunkt unerlaubt in das Bundesgebiet ein und stellte am 26.08.2016 einen ersten Asylantrag im Bundesgebiet. Dieser wurde nach Ausschöpfung des Instanzenzuges negativ entschieden und eine erste Rückkehrentscheidung erlassen. Der Beschwerdeführer in der Fassung als BF bezeichnet) reiste zu einem unbekannten Zeitpunkt unerlaubt in das Bundesgebiet ein und stellte am 26.08.2016 einen ersten Asylantrag im Bundesgebiet. Dieser wurde nach Ausschöpfung des Instanzenzuges negativ entschieden und eine erste Rückkehrentscheidung erlassen.

Der BF missachtete die ihn treffende Pflicht zur Ausreise und verblieb im Bundesgebiet. Am 11.05.2022 stellte er schließlich seinen zweiten Antrag auf internationalen Schutz. Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und

Asyl (i.d.F. als BFA bezeichnet) vom XXXX wurde dieser zweite Antrag ebenfalls abgewiesen. Ein Aufenthaltstitel wurde ihm nicht erteilt und eine Rückkehrentscheidung erlassen. Die Zulässigkeit seiner Ausweisung wurde festgestellt und ihm eine Frist zur freiwilligen Ausreise eingeräumt. Die gegen diese Entscheidung erhobene Beschwerde wurde durch das Bundesverwaltungsgericht (i.d.F. als BVwG bezeichnet) am 23.04.2025 als unbegründet abgewiesen. Es liegt somit eine rechtskräftige Rückkehrentscheidung vor. Der BF missachtete die ihn treffende Pflicht zur Ausreise und verblieb im Bundesgebiet. Am 11.05.2022 stellte er schließlich seinen zweiten Antrag auf internationalen Schutz. Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl in der Fassung als BFA bezeichnet) vom römisch 40 wurde dieser zweite Antrag ebenfalls abgewiesen. Ein Aufenthaltstitel wurde ihm nicht erteilt und eine Rückkehrentscheidung erlassen. Die Zulässigkeit seiner Ausweisung wurde festgestellt und ihm eine Frist zur freiwilligen Ausreise eingeräumt. Die gegen diese Entscheidung erhobene Beschwerde wurde durch das Bundesverwaltungsgericht in der Fassung als BVwG bezeichnet) am 23.04.2025 als unbegründet abgewiesen. Es liegt somit eine rechtskräftige Rückkehrentscheidung vor.

Der BF verblieb abermals unerlaubt im Bundesgebiet und stellte am 16.07.2025 einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus besonders berücksichtigungswürdigen nach § 56 AsylG 2005 Gründen ein. Das BFA wies den Antrag mit Bescheid vom XXXX ab. Auch gegen diese Entscheidung erhob der BF eine Beschwerde an das BVwG, wo das Beschwerdeverfahren noch anhängig ist. Der BF verblieb abermals unerlaubt im Bundesgebiet und stellte am 16.07.2025 einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus besonders berücksichtigungswürdigen nach Paragraph 56, AsylG 2005 Gründen ein. Das BFA wies den Antrag mit Bescheid vom römisch 40 ab. Auch gegen diese Entscheidung erhob der BF eine Beschwerde an das BVwG, wo das Beschwerdeverfahren noch anhängig ist.

Mit Bescheid GZ. XXXX , trug das BFA dem BF gemäß § 46 Abs. 2 und 2b FPG auf, ein Reisedokument bei der für ihn zuständigen ausländischen Vertretungsbehörde einzuholen. Dem BF wurde dafür gemäß § 59 Abs. 2 AVG eine Frist von vier Wochen eingeräumt. Das BFA schloss die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen den Bescheid gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG aus. Der Bescheid wurde dem BF am 13.05.2026 zugestellt. Mit Bescheid GZ. römisch 40 , trug das BFA dem BF gemäß Paragraph 46, Absatz 2 und 2 b FPG auf, ein Reisedokument bei der für ihn zuständigen ausländischen Vertretungsbehörde einzuholen. Dem BF wurde dafür gemäß Paragraph 59, Absatz 2, AVG eine Frist von vier Wochen eingeräumt. Das BFA schloss die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen den Bescheid gemäß Paragraph 13, Absatz 2, VwGVG aus. Der Bescheid wurde dem BF am 13.05.2026 zugestellt.

Gegen diesen Bescheid erhob der BF am 10.06.2026 eine Beschwerde. Begründend führte er aus, dass keine Ausreiseverpflichtung bestünde. Er habe einen Antrag gemäß § 56 AsylG gestellt. Die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen diese Entscheidung sei nicht ausgeschlossen worden. Der BF habe rechtzeitig gegen die abweisende Entscheidung eine Beschwerde erhoben und sei das Beschwerdeverfahren noch nicht abgeschlossen. Die in der Rückkehrentscheidung enthaltene Ausreiseverpflichtung würde daher keine Vollziehbarkeit entfalten. Aufgrund seines langjährigen Aufenthalts im Bundesgebiet sei die gegenständliche Anordnung der Behörde unverhältnismäßig. Es würden dazu noch weitere Verletzungen der Ermittlungs- und Begründungspflicht kommen. Gleichzeitig mit der Beschwerde wurde ein Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gestellt. Gegen diesen Bescheid erhob der BF am 10.06.2026 eine Beschwerde. Begründend führte er aus, dass keine Ausreiseverpflichtung bestünde. Er habe einen Antrag gemäß Paragraph 56, AsylG gestellt. Die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen diese Entscheidung sei nicht ausgeschlossen worden. Der BF habe rechtzeitig gegen die abweisende Entscheidung eine Beschwerde erhoben und sei das Beschwerdeverfahren noch nicht abgeschlossen. Die in der Rückkehrentscheidung enthaltene Ausreiseverpflichtung würde daher keine Vollziehbarkeit entfalten. Aufgrund seines langjährigen Aufenthalts im Bundesgebiet sei die gegenständliche Anordnung der Behörde unverhältnismäßig. Es würden dazu noch weitere Verletzungen der Ermittlungs- und Begründungspflicht kommen. Gleichzeitig mit der Beschwerde wurde ein Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gestellt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

Der Verfahrensgang wird als Sachverhalt festgestellt und der Entscheidung zu Grunde gelegt.

2. Beweiswürdigung:

Die Entscheidung beruht auf der unzweifelhaften Aktenlage.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A)

Abweisung der Beschwerde:

Gemäß § 73 Abs. 31 AsylG 2005 (in der Fassung BGBl. I Nr. 39/2026) behalten Entscheidungen die vor dem 12.06.2026 ergangen sind ihre Gültigkeit. Es liegt somit eine seit dem 23.04.2025 rechtskräftige und ausreichend aktuelle Rückkehrentscheidung vor. Konkrete Gründe für die Unanwendbarkeit dieser Rückkehrentscheidung wurden in der Beschwerde nicht dargelegt. Gemäß Paragraph 73, Absatz 31, AsylG 2005 (in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 39 aus 2026,) behalten Entscheidungen die vor dem 12.06.2026 ergangen sind ihre Gültigkeit. Es liegt somit eine seit dem 23.04.2025 rechtskräftige und ausreichend aktuelle Rückkehrentscheidung vor. Konkrete Gründe für die Unanwendbarkeit dieser Rückkehrentscheidung wurden in der Beschwerde nicht dargelegt.

Nach § 58 Abs. 13 AsylG 2005 begründen Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach §§ 55 bis 57 AsylG 2005 kein Aufenthalts- und Bleiberecht. Nach Paragraph 58, Absatz 13, AsylG 2005 begründen Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Paragraphen 55 bis 57 AsylG 2005 kein Aufenthalts- und Bleiberecht.

Bei Anträgen gemäß § 56 AsylG 2005 hat das BFA nach dieser Bestimmung bis zur rechtskräftigen Entscheidung über diesen Antrag mit der Durchführung der einer Rückkehrentscheidung umzusetzenden Abschiebung zuzuwarten, wenn ein Verfahren zur Erlassung einer Rückkehrentscheidung erst nach der Antragstellung eingeleitet wurde und die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 56 AsylG 2005 wahrscheinlich ist, wofür die Voraussetzungen des § 56 Abs. 1 Z 1, 2 und 3 AsylG 2005 vorzuliegen haben. Bei Anträgen gemäß Paragraph 56, AsylG 2005 hat das BFA nach dieser Bestimmung bis zur rechtskräftigen Entscheidung über diesen Antrag mit der Durchführung der einer Rückkehrentscheidung umzusetzenden Abschiebung zuzuwarten, wenn ein Verfahren zur Erlassung einer Rückkehrentscheidung erst nach der Antragstellung eingeleitet wurde und die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Paragraph 56, AsylG 2005 wahrscheinlich ist, wofür die Voraussetzungen des Paragraph 56, Absatz eins, Ziffer eins, 2 und 3 AsylG 2005 vorzuliegen haben.

Im gegenständlichen Fall wurde bereits vor Beantragung eines Aufenthaltstitels nach § 56 AsylG 2005 eine Rückkehrentscheidung erlassen und ist diese rechtskräftig. Das BFA hat den Antrag des BF nach § 56 AsylG 2005 abgewiesen. Es kam in diesem Verfahren zum Schluss, dass hinsichtlich des BF kein besonders berücksichtigungswürdiger Fall vorliegt. Die Beschwerde gegen die Abweisung des Antrages des BF ist aktuell anhängig und kann davon ausgegangen werden, dass die Erteilung eines Aufenthaltstitels nicht wahrscheinlich ist. Auch in der gegenständlichen Beschwerde hat der BF keine Umstände vorgebracht, die auf einen besonders berücksichtigungswürdigen Fall hindeuten würden. Im gegenständlichen Fall wurde bereits vor Beantragung eines Aufenthaltstitels nach Paragraph 56, AsylG 2005 eine Rückkehrentscheidung erlassen und ist diese rechtskräftig. Das BFA hat den Antrag des BF nach Paragraph 56, AsylG 2005 abgewiesen. Es kam in diesem Verfahren zum Schluss, dass hinsichtlich des BF kein besonders berücksichtigungswürdiger Fall vorliegt. Die Beschwerde gegen die Abweisung des Antrages des BF ist aktuell anhängig und kann davon ausgegangen werden, dass die Erteilung eines Aufenthaltstitels nicht wahrscheinlich ist. Auch in der gegenständlichen Beschwerde hat der BF keine Umstände vorgebracht, die auf einen besonders berücksichtigungswürdigen Fall hindeuten würden.

Unabhängig von der Frage der Zulässigkeit der Durchführung einer Abschiebung trifft den BF eine Ausreisepflicht und hat er dieser mangels Aufenthalts- und Bleiberecht nachzukommen.

Im Auftrag, ein Reisedokument zu erwirken, muss eine vorbereitende Handlung zur Schaffung der Möglichkeit einer legalen Ausreise gesehen werden, die vor der zwangsweisen Durchführung der Abschiebung liegt. Das BFA ist angehalten Verfahren rasch und effizient zu führen und trifft den BF nach § 46 Abs 2 FPG eine Mitwirkungspflicht. Die bescheidmäßige Erteilung des Auftrages nach § 46 Abs. 2 und 2b FPG erscheint vor diesem Hintergrund zulässig. Im Auftrag, ein Reisedokument zu erwirken, muss eine vorbereitende Handlung zur Schaffung der Möglichkeit einer legalen Ausreise gesehen werden, die vor der zwangsweisen Durchführung der Abschiebung liegt. Das BFA ist angehalten Verfahren rasch und effizient zu führen und trifft den BF nach Paragraph 46, Absatz 2, FPG eine Mitwirkungspflicht. Die bescheidmäßige Erteilung des Auftrages nach Paragraph 46, Absatz 2 und 2 b FPG erscheint vor diesem Hintergrund zulässig.

Das BFA hat im angefochtenen Bescheid vom XXXX die bestehende Ausreise- und Mitwirkungspflicht des BF klar dargelegt. Eine Ausnahme davon wird durch § 58 Abs. 13 AsylG 2005 nicht geschaffen, weshalb der Einwand, die Behörde hätte das anhängige Beschwerdeverfahren in Bezug auf § 56 AsylG nicht erwähnt, ins Leere geht. Das BFA hat

im angefochtenen Bescheid vom römisch 40 die bestehende Ausreise- und Mitwirkungspflicht des BF klar dargelegt. Eine Ausnahme davon wird durch Paragraph 58, Absatz 13, AsylG 2005 nicht geschaffen, weshalb der Einwand, die Behörde hätte das anhängige Beschwerdeverfahren in Bezug auf Paragraph 56, AsylG nicht erwähnt, ins Leere geht.

Wenn der BF ausführt, dass das BFA das Recht auf Parteigehör verletzt habe, ist anzumerken, dass er im Rahmen der Beschwerde die Möglichkeit hat, alle Gründe, die eine anderslautende Entscheidung herbeiführen hätten können, darzulegen. Das BFA hat in seinem Bescheid den für die Entscheidung maßgeblichen Sachverhalt dargelegt. Der BF hatte die Möglichkeit sich in der Beschwerde dazu zu äußern. Der BF hat in der Beschwerde keine derartigen Gründe dargelegt.

Aufgrund der Erledigung der Beschwerde braucht über den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nicht abgesprochen werden.

Zum Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung:

Gemäß § 21 Abs. 7 BFA-VG kann eine mündliche Verhandlung unterbleiben, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint oder sich aus den bisherigen Ermittlungen zweifelsfrei ergibt, dass das Vorbringen nicht den Tatsachen entspricht. Im Übrigen gilt § 24 VwGVG. Gemäß Paragraph 21, Absatz 7, BFA-VG kann eine mündliche Verhandlung unterbleiben, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint oder sich aus den bisherigen Ermittlungen zweifelsfrei ergibt, dass das Vorbringen nicht den Tatsachen entspricht. Im Übrigen gilt Paragraph 24, VwGVG.

Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann das VwG ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen. Das Verwaltungsgericht kann gemäß § 24 Abs. 5 VwGVG von der Durchführung (Fortsetzung) einer Verhandlung absehen, wenn die Parteien ausdrücklich darauf verzichten. Ein solcher Verzicht kann bis zum Beginn der (fortgesetzten) Verhandlung erklärt werden. Gemäß Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG kann das VwG ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958,, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen. Das Verwaltungsgericht kann gemäß Paragraph 24, Absatz 5, VwGVG von der Durchführung (Fortsetzung) einer Verhandlung absehen, wenn die Parteien ausdrücklich darauf verzichten. Ein solcher Verzicht kann bis zum Beginn der (fortgesetzten) Verhandlung erklärt werden.

Die Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 21 Abs. 7 BFA-VG iVm § 24 VwGVG unterbleiben, da der Sachverhalt auf Grund der Aktenlage und des Inhaltes der Beschwerde geklärt war und Widersprüchlichkeiten in Bezug auf die für die gegenständliche Entscheidung maßgeblichen Sachverhaltselemente nicht vorlagen. Es ist nicht erkennbar inwieweit eine mündliche Erörterung mit der BF zu einem anderen Ergebnis hätte führen können. Das BVwG konnte daher im vorliegenden Fall von einem geklärten Sachverhalt im Sinne des § 21 Abs. 7 BFA-VG ausgehen; es war nach den oben dargestellten Kriterien nicht verpflichtet, eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Die Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 21, Absatz 7, BFA-VG in Verbindung mit Paragraph 24, VwGVG unterbleiben, da der Sachverhalt auf Grund der Aktenlage und des Inhaltes der Beschwerde geklärt war und Widersprüchlichkeiten in Bezug auf die für die gegenständliche Entscheidung maßgeblichen Sachverhaltselemente nicht vorlagen. Es ist nicht erkennbar inwieweit eine mündliche Erörterung mit der BF zu einem anderen Ergebnis hätte führen können. Das BVwG konnte daher im vorliegenden Fall von einem geklärten Sachverhalt im Sinne des Paragraph 21, Absatz 7, BFA-VG ausgehen; es war nach den oben dargestellten Kriterien nicht verpflichtet, eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Die Revision ist nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der

grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, zumal der vorliegende Fall vor allem im Bereich der Tatsachenfragen anzusiedeln ist.

Schlagworte

Anhängigkeit Antragstellung Aufenthaltstitel aufrechte Rückkehrentscheidung aufschiebende Wirkung aufschiebende Wirkung - Entfall Ausreiseverpflichtung Beschwerdeverfahren besonders berücksichtigungswürdige Gründe Frist Fristsetzung Mitwirkungsauftrag Mitwirkungspflicht Reisedokument

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2026:W242.2345506.1.00

Im RIS seit

13.07.2026

Zuletzt aktualisiert am

13.07.2026

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at